

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXIX/15

22. Januar 1974

Soziale Marktwirtschaft ist kein Verfassungsgebot

Unions-Parteien müssen behutsamer mit dem Grundgesetz
umgehen

Von Hermann Dürr MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-
Bundestagsfraktion

Seite 1 bis 3 / 148 Zeilen

Wichtige Leistungsverbesserungen im Sozialhilferecht

Bundesrat steht vor der Entscheidung, die Reform
scheitern zu lassen

Von Eugen Glombig MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialpolitik der
SPD-Bundestagsfraktion

Seite 4 bis 6 / 157 Zeilen

Kommt in Österreich die Fristenregelung?

Bonn beobachtet aufmerksam das Wiener Parlament

Von Marie Schlei MdB

Mitglied des Vorstandes der SPD-Bundestagsfraktion

Seite 7 und 8 / 56 Zeilen

Soziale Marktwirtschaft ist kein Verfassungsgebot

Unions-Parteien müssen behutsamer mit dem Grundgesetz umgehen

Von Hermann Dürr MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Rechtswesen der SPD-Bundestagsfraktion

Es gilt, eine verfassungsrechtliche Glanzleistung der CDU/CSU zu würdigen. Sie ist dokumentiert in der Rede des CDU-Vorsitzenden Dr. Helmut Kohl vor der Katholischen Akademie in München am 8. Dezember 1973 über "Verfassung und Nation als Auftrag der Unionspolitik" und in dem Entschließungsantrag der CDU/CSU zur "Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland" (Bundestagsdrucksache 7/1481). Spätestens danach wird einem bei der Vorstellung der CDU und der CSU in der Rolle der selbsternannten Hüter der Verfassung doch etwas unbehaglich zumute. Es wäre doch wohl besser, die Rolle des Hüters der Verfassung dem zu belassen, dem unser Grundgesetz sie zuziigt: dem Bundeverfassungsgericht.

Der CDU-Vorsitzende mahnte in seiner Münchner Rede in durchaus beherzigenswerten Sätzen zu einem etwas vorsichtigeren Umgang mit der Verfassung: "Ich meine hier nur die verhängnisvolle Neigung vieler Deutscher - die CDU/CSU nicht ausgenommen -, alles, was ihnen nicht in den Kram paßt, sogleich für verfassungswidrig zu halten, und umgekehrt alles, was sie aus irgendwelchen Gründen wünschen und wollen, als Gebot der Verfassung auszugeben. Wir alle werden uns in Zukunft immer wieder darauf überprüfen müssen, ob wir nicht im Einzelfall allzu leicht geneigt sind, dort verfassungsrechtlich zu argumentieren, wo es notwendig wäre, politisch zu kämpfen."

"Wie wahr!", ist man versucht auszurufen, wenn man diese Ausführungen liest. Noch dankenswerter erscheint, daß Dr. Kohl ein kapitaales Exempel für die von ihm geschilderte "verhängnisvolle Neigung vieler Deutscher" in derselben Rede gleich mitliefert; freilich ungewollt. Einige Sätze vorher beklagt er nämlich angebliche Umdeutungen verfassungsrechtlicher Begriffe, u.a. auch des Sozialstaatsbegriffs, und fährt dann fort: "Es ist zutiefst bestürzend, wenn selbst aus dem Munde des Finanzministers öffentlich zu hören ist, daß die soziale Marktwirtschaft eigentlich kein Gebot unserer Verfassung, sondern nur eine Formel der CDU-Politik sei."

Der Vorsitzende der Partei, die sich anmaßt, die "Verfassungspartei" zu sein, glaubt also, die soziale Marktwirtschaft sei ein Gebot unserer

Verfassung. Nicht viel anders, wenngleich subkutaner, der Entschließungsantrag der CDU/CSU vom 21. Dezember 1973: Dort wird in Ziff. 8 die soziale Marktwirtschaft als Teil der "Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung" ausgegeben.

Marktwirtschaft also ein Gebot unserer Verfassung? Ist die Marktwirtschaft das einzige nach Art. 20 GG rechtlich zulässige Sozialstaatsmodell? Ist dies wenigstens - wie so vieles sonst - unter Verfassungsjuristen ernsthaft umstritten? Weit gefehlt!

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bereits vor beinahe 20 Jahren in seinem Urteil vom 20. Juli 1954 eindeutig entschieden und im Urteilstenor festgestellt: "Ein bestimmtes Wirtschaftssystem ist durch das Grundgesetz nicht gewährleistet." In den Gründen wird ausdrücklich klargestellt, was den Vätern unserer Verfassung noch selbstverständlich war: "Eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde 'Soziale Marktwirtschaft'" garantiert das Grundgesetz nicht. "Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche. Sie beruht auf einer vom Willen des Gesetzgebers getragenen wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidung, die durch eine andere Entscheidung ersetzt oder durchbrochen werden kann."

Inzwischen ist die Erkenntnis, daß das Grundgesetz bewußt auf eine Entscheidung für ein bestimmtes Wirtschaftssystem verzichtet hat, Allgemeingut der deutschen Staatsrechtslehre und der Politikwissenschaft geworden. Gleichwohl ist sie offenbar noch nicht bis zu Dr. Kohl vorgedrungen. Und dies offenbart sich in einer Rede, in der der CDU-Vorsitzende die Verfassung als Auftrag der Unions-Politik umschreibt und in der er für CDU und CSU den anmaßenden Titel der "Verfassungspartei" in Anspruch nimmt! Hier wird die Fragwürdigkeit des von der Opposition angezettelten Kampfes um die Verfassung offenkundig. CDU und CSU wollen sich gegenüber den anderen Parteien als Lehrmeister in Sachen Verfassung aufspielen, und dem CDU-Vorsitzenden ist eine der grundlegenden Entscheidungen eben dieser Verfassung unbekannt!

Der Entschließungsantrag von CDU und CSU zur "Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung" erweckt jedenfalls den Eindruck, als werde darin die Marktwirtschaft ebenfalls als ein Gebot unserer Verfassung angesehen. Es hat den Anschein, als bawe die Opposition damit auf ein weit verbreitetes Vorurteil. Weite Teile unserer Bevölkerung sind nämlich - ebenso wie der CDU-Vorsitzende Dr. Kohl - der irrigen Auffassung, unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung sei Bestandteil des Grundgesetzes und deswegen unantastbar. Dieses Vorurteil würde, wenn es zu einer Verabschiedung des Entschließungsantrages von CDU und CSU durch den Deutschen Bundestag käme, nicht ausgeräumt, sondern vielmehr verfestigt werden.

Dem muß aus mehreren Gründen entschieden entgegengewirkt werden.

Die falsche Identifikation von Wirtschaftsordnung und Verfassung verfälscht das Grundgesetz. Sie verwischt die Grenzen des Bereichs, in dem politisches Handeln verfassungsgerechtlich gebunden ist, zu dem Bereich, der vom Grundgesetz bewußt und gewollt weitgehend unregelt gelassen worden ist, um der politischen Gestaltung und Auseinandersetzung den notwendigen Spielraum zu lassen. Infolge dieser Grenzverwischung geraten alle diejenigen, die unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung strukturell umgestalten und weiter entwickeln wollen, in den ungerechtfertigten Verdacht, "Verfassungsfeinde" zu sein und rechtswidrig zu handeln. Ein gleiches Schicksal trifft auch die, die

endlich mit der "sozialen Marktwirtschaft" Ernst machen wollen. Auch sie würden als Rechtsbrecher diffamiert.

Damit werden die notwendigen Reformen unseres Wirtschaftssystems erheblich erschwert. Die Marktwirtschaft wird tabuisiert. Ihr instrumentaler Charakter gerät außer Sicht. Sie erscheint als ein unantastbarer Wert an sich. Tatsächlich aber ist sie doch nur Mittel zur Lösung bestimmter wirtschaftlicher und sozialer Probleme. Die Möglichkeit, einmal zu anderen zweckmäßigeren Mitteln zu greifen, wenn sich erweisen sollte, daß die Instrumente der Marktwirtschaft hier oder dort nicht ausreichen sollten, muß offengehalten werden.

Wie schädlich eine derartige "Verrechtlichung" der Politik ist, hat sich im Bereich der Außenpolitik deutlich genug gezeigt. Die Deutschland- und Ostpolitik der von CDU und CSU geführten Regierungen ist weitgehend in juristischen Formeln erstickt. Ihr lag eine vielfältige Verwechslung von Recht und Politik zugrunde. Fragen der zweckmäßigen Ausgestaltung unserer Wirtschaftsordnung gehören in den Raum offener politischer Auseinandersetzung, der nicht durch Fehlinterpretationen unserer Verfassung rechtswidrig geschlossen werden darf. CDU und CSU sollten der Versuchung widerstehen, hier die Verfassung als Verhinderungsinstrument zu mißbrauchen.

Stattdessen sollte sie sich mit den Koalitionspartnern politisch auseinandersetzen. Hierbei geht es auch um eine eminent wichtige verfassungspolitische Frage, nämlich um die Frage, welche Art von Wirtschafts- und Gesellschaftssystem am besten geeignet ist, günstige Vorbedingungen für die Verwirklichung der politisch-rechtsstaatlichen Demokratie zu schaffen. CDU und CSU sind offenbar der Auffassung, daß unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung diesen Anforderungen bereits genügt. Demgegenüber ist der demokratische Sozialismus von der Einsicht durchdrungen, politisch mündig könne letztlich nur derjenige handeln, der in seinem Alltagsleben, besonders an seinem Arbeitsplatz frei von unwürdigen Abhängigkeiten wirken kann. Deswegen wollen wir die Demokratie über eine reine Staatsform hinaus zu einer Lebensform weiterentwickeln.

Der frühere Reichsjustizminister und hervorragende sozialdemokratische Rechtspolitiker, Prof. Dr. Gustav Radbruch, hat dem in seiner Verfassungsrede am 11. August 1928 mit den folgenden Sätzen treffenden Ausdruck verliehen: "Mit der staatsbürgerlichen Gleichheit, wie die Verfassung sie gewährleistet, steht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichheit in schwer erträglichem Gegensatz - ich sage nicht: die Ungleichheit der wirtschaftlichen Chance. Der Untertan ist zum Staatsbürger geworden, aber der Staatsbürger ist noch immer Wirtschaftsuntertan. Den Arbeitnehmer zum Wirtschaftsbürger zu erheben, ist eine im Geiste der Verfassung selbst vorgezeichnete Aufgabe." (-/22.1.1974/bgy/pr)

+ . + . +

Wichtige Leistungsverbesserungen im Sozialhilferecht

Bundesrat steht vor der Entscheidung, die Reform scheitern zu lassen

Von Eugen Glombig MdB

Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialpolitik der SPD-Bundestagefraktion

Am vorigen Freitag hat der Bundestag das 3. Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) einstimmig verabschiedet. Nun wird es vom Bundesrat abhängen, ob die zahlreichen Leistungsverbesserungen, die dieses Gesetz für die rund 1,6 Millionen Sozialhilfeempfänger bringen wird, tatsächlich in voller Höhe und zum geplanten Termin, dem 1. April 1974, wirksam werden können. Die 3. Novelle zum BSHG geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück, hat aber auf Initiative der Koalitionsfraktionen erhebliche Verbesserungen erfahren:

Noch stärker als in der Fassung der Regierungsvorlage liegt jetzt die Priorität bei der Eingliederungshilfe für Behinderte. Die Koalitionsfraktionen haben erheblich dazu beigetragen, daß die Novelle zum Sozialhilferecht ein bedeutendes Teilstück in der Gesamtreform der Rehabilitation geworden ist.

Durch dieses Gesetz werden zum ersten Mal lückenlos alle nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch Behinderten - ohne Rücksicht auf die Art der Behinderung - einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben. Bisher enthielt das BSHG einen Katalog von Arten der Behinderung, bei denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bestand. Die Fälle, daß ein Behinderter keine Hilfe erhält, weil seine Behinderung nicht in diesen Katalog paßt, wird es nicht mehr geben. Außerdem sind die von Behinderung Bedrohten jetzt den Behinderten völlig gleichgestellt.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden auf Initiative der Koalitionsfraktionen erweitert. Künftig hat der Behinderte auch das Recht auf Hilfe zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die seinen besonderen Bedürfnissen entspricht. Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft werden jetzt ausdrücklich als eine der Maßnahmen der Eingliederungshilfe genannt, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Die Koalitionsfraktionen bezwecken mit diesem Vorschlag, der über den Entwurf der Bundesregierung hinausgeht, daß die Sozialhilfe den Behinderten, zum Beispiel bei der Pflege von Kontakten zu seinen Mitmenschen, zu unterstützen hat. Die lediglich auf die Eingliederung ins Erwerbsleben abzielenden Rehabilitationsmaßnahmen werden dadurch eine Ergänzung durch die Sozialhilfe erfahren können.

Ganz besonders wichtig für die Behinderten sind auch die neuen Bestimmungen über die Hilfe zur Pflege, die die Koalitionsfraktionen im Ausschuß durchgesetzt haben. Die Verbesserungen der Hilfe zur Pflege betreffen sowohl die Erhöhung der Leistungen als auch die Erweiterung der Voraussetzungen für den Anspruch auf diese Leistungen. Besonders hervorzuheben ist die Erhöhung und Dynamisierung des Pflegegeldes, das nach Inkrafttreten des Gesetzes 180,- DM betragen wird, in besonders schweren Fällen der Pflegebedürftigkeit sogar

360,- DM. Die Kosten für die Alterssicherung der Pflegepersonen werden künftig von der Sozialhilfe übernommen, wenn sie nicht anderweitig sichergestellt sind, in bestimmten Fällen auch die Kosten für eine Nachentrichtung von Beiträgern. Die Eltern von jugendlichen Behinderten werden weitgehend von den Kosten des Lebensunterhalts für diese Kinder entlastet.

Für alle Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen ist wichtig, daß die verschiedenen Einkommensgrenzen erhöht und dynamisiert werden. Die Regelungen über die Kostenerstattungspflicht in der Sozialhilfe sind wesentlich großzügiger gestaltet worden. Großeltern und Enkel werden künftig von Sozialhilfeträgern nicht mehr zu den Kosten herangezogen. Die Koalitionsfraktionen haben auch erreicht, daß für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind und daß für krankenversicherungspflichtige Rententräger die Sozialhilfe die Beiträge übernehmen muß, soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner wird die Altenhilfe so fortentwickelt, daß die Sozialhilfeträger diejenigen Hilfen gewähren sollen, die unsere älteren Mitbürger tatsächlich benötigen, so zum Beispiel in allen Fragen der Aufnahme in ein Altenheim.

Die Gefährdetenhilfe hat eine richtungsweisende Umgestaltung erfahren. Es wurde erreicht, daß zum Beispiel auch Drogenabhängige, Alkoholiker, Obdachlose und Nichtesbhafter - unabhängig vom Alter - eine Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten.

Die Kosten der Sozialhilfe werden zum allergrößten Teil von Ländern und Gemeinden getragen. Deshalb haben Bundesregierung und Koalitionsfraktionen von vornherein auf die Finanzlage von Gemeinden und Ländern Rücksicht genommen und sich auf das sozialpolitisch unbedingt Notwendige beschränkt. Die Mehraufwendungen, die durch dieses Reformwerk verursacht werden, werden 1974 für Länder und Gemeinden zusammen ca. 214 Millionen DM betragen, für den Bund weitere 18 Millionen DM. Trotz der beschränkten Möglichkeiten ist aber doch Wesentliches geleistet worden. Es sind gezielt Prioritäten dort gesetzt worden, wo die Linderung der Not am dringendsten ist. Bestimmungen, die zu einer ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung von Hilfebedürftigen führten, wie z.B. beim Pflegegeld, bei der Eingliederungshilfe für Behinderte, in der Ausbildungshilfe und in der Gefährdetenhilfe sind beseitigt worden. Dort, wo an Überholten oder an moralisierenden Vorstellungen orientierte Rechtsvorschriften einem den heutigen Erfordernissen angemessenen Wirken der Sozialhilfe im Wege standen, wie zum Beispiel in der Altenhilfe und in der Gefährdetenhilfe, ist Abhilfe geschaffen worden.

Dort, wo das geltende Sozialhilfsrecht zu einem allzu tiefen Eindringen in die persönliche Sphäre des HilfeSuchenden führte, und wo die Familiensolidarität in einem Ausmaß strapaziert wird, das der Situation der heutigen Gesellschaft nicht mehr angemessen ist, wie etwa bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu den Kosten der Sozialhilfe, ist eine wirksame Verbesserung erzielt worden: Trotz der dringenden Notwendigkeit von Leistungsbesserungen bei der Sozialhilfe hat der Bundesrat mit der Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder bereits Einsparungen an diesem Gesetz gefordert, was die Opposition im Bundestag nicht daran hinderte, ausgabenwirksame Anträge mit einem Finanzvolumen von ca. 120 Millionen DM zu stellen. Nun wird sich bald zeigen, ob der Bundesrat mit seiner Drohung ernst machen, und das Gesetz scheitern

lassen wird.

Zu einem solchen Vorgehen hätte der Bundesrat keinerlei Berechtigung, da durch den neu ausgehandelten Finanzausgleich den Ländern im Jahre 1974 Mehreinnahmen von ca. 1,9 Milliarden DM, 1975 von ca. 2,8 Milliarden, 1976 von ca. 2,9 Milliarden DM zufließen werden. Außerdem sollte bei der immer wieder geäußerten Klage über die stark wachsenden Sozialhilfeausgaben nicht vergessen werden, daß die Sozialhilfe durch Leistungsverbesserungen aufgrund von Leistungsgesetzen des Bundes in bedeutendem Umfang entlastet worden ist bzw. noch entlastet werden wird. Hier ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz zu nennen, ferner die Einführung der Renten nach Mindesteinkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Einführung der Krankenversicherungspflicht für Landwirte. Auch die Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung wird sich langfristig zugunsten der Sozialhilfe auswirken. Ferner wird das in Beratung befindliche Rehabilitationsangleichungsgesetz die Sozialhilfe entlasten, da die gesetzliche Krankenversicherung im Bereich der medizinischen Rehabilitation als Rehabilitationsträger an die Stelle der Sozialhilfe treten wird.

Schließlich werden manche der in dieser Novelle beschlossenen Leistungsverbesserungen dazu führen, daß die Sozialhilfe künftig weniger in Anspruch genommen werden wird, so zum Beispiel aufgrund der verbesserten Eingliederungshilfe, der Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen, der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen und der verbesserten Leistungen zur vorbeugenden Gesundheitshilfe. Die Tatsache, daß diese Einsparungen nicht quantifizierbar sind, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Novelle zum Bundessozialhilfegesetz nicht nur Geld kostet, sondern auch Geld spart.

Gerade bei der Sozialhilfe, das heißt bei den Hilfebedürftigsten unserer Mitbürger, sollte aber nicht unnötig gespart werden. Die Erfahrung in der parlamentarischen Praxis lehrt ohnehin, daß einflußreiche Gruppen, die über viel Macht, viel Geld oder über viele Wählerstimmen verfügen, immer wieder bevorzugt bedient werden, sowohl was die besondere Berücksichtigung ihrer Interessen im Zeitplan des Parlaments angeht als auch was die Bewilligung von finanziellen Mitteln betrifft. Die Allerschwächsten unserer Gesellschaft, diejenigen, die keine Lobby haben, drohen immer wieder stiefmütterlich behandelt zu werden. Auch an der Fähigkeit, die Interessen besonders schwacher Gruppen unserer Gesellschaft zu berücksichtigen, könnte sich auf die Dauer die Leistungsfähigkeit unseres Systems erweisen. Die sozialliberale Koalition hat zwar ein Zeichen gesetzt, als sie zum Beispiel der Hilfe für eine besonders benachteiligte Gruppe unserer Gesellschaft durch das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Rehabilitation Behinderter eine sozialpolitische Priorität einräumte, aber die Erfahrung in der Praxis der Gesetzgebung zeigt, daß in allen Parteien diesbezüglich noch ein großer Lernprozeß stattfinden muß.

Dieser Lernprozeß hat bei den Koalitionsparteien jedenfalls jetzt bereits zu der Einsicht geführt, daß der Hilfebedürftige Mensch die erste Priorität haben muß. Der Bundesrat wäre gut beraten, wenn er sich dieser Einsicht anschließt.

(-/22.1.1974/ks/pr)

+ + +

Kommt in Österreich die Fristenregelung ?

Sonn beobachtet aufmerksam das Wiener Parlament

Von Maria Schlei MdB

Mitglied des Vorstandes der SPD-Bundestagsfraktion

In Österreich erwartet man mit Spannung die Parlamentardebate dieser Woche: Es geht um Entscheidung zur Reform des gesamten Strafrechts und deshalb unter anderem auch darum, ob der § 144 (bei uns § 218) endgültig seine ungeheuerliche Bedeutung verlieren wird. Die SPÖ muß in der Ersten Kammer mit einem sog. Beharrungsbeschuß die absolute Mehrheit für das Reformgesetz erreichen, das bereits in 2. und 3. Lesung mit 93 zu 90 Stimmen verabschiedet war, aber dann von der Zweiten Kammer abgelehnt wurde. Sehr schwierig wird die Situation, wenn die SPÖ während der Abstimmungsprozedur den Präsidenten zu stellen hat. Da er nicht mitstimmen kann, darf bei vollkommener Geschlossenheit der SPÖ-Fraktion auch kein einziges Mitglied fehlen, denn sonst ist die Durchsetzung des Beharrungsbeschlusses wenigstens mit 92 zu 91 Stimmen nicht möglich.

Wie aus den Protokollen hervorgeht, wurde schon in der Ausschubarbeit der "ganze Problemkomplex" Strafbarkeit bei Schwangerschaftsabbruch aus dem Gesetzesabschnitt "Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben" herausgenommen, um einen eigenen Abschnitt mit der Bezeichnung Schwangerschaftsabbruch zu bilden. Eine wichtige Entscheidung, wie festzustellen ist, denn dies bleibt keinesfalls nur von gesetzestechnischer Bedeutung.

Von den neuen Formulierungen der §§ 96, 97, 98, die gegen eine als Indikationen-Regelung gefaßte Regierungsvorlage von der SPÖ als Initiativantrag eingebracht wurden, interessiert der § 97 (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs) sicher gerade auch in der Bundesrepublik am meisten: Er sieht eine Drei-Monats-Fristenregelung, gekoppelt mit einer eingeschränkten

Indikationsregelung, vor. Zu ergänzen ist, daß ein selbstdurchgeführter Abbruch strafbar bleibt.

Das Gesetz ermöglicht der Frau, nach vorhergehender ärztlicher Beratung selbst darüber zu entscheiden, ob sie die Schwangerschaft austragen will oder nicht. In der Begründung wird betont, daß die Schwangere nicht zum Objekt fremder Entscheidung werden soll, und daß es mit dieser Regelung am besten gelingen wird, auch die unterprivilegierten Schichten zu erreichen, die die Entscheidung durch andere am ehesten fürchten.

Im Minderheitsbericht hat die ÖVP-Fraktion die bisherige Haltung der Regierungsfraktion scharf kritisiert und als Herbeiführung eines Konflikts bezeichnet, der schwere Schatten auf die mühevoll erarbeiteten Gesamtergebnisse werfe. Sie behauptet in diesem Bericht, daß sich Kräfte der Intoleranz und Radikalisierung innerhalb der SPÖ in letzter Zeit verstärkt geltend gemacht hätten. Die Geschlossenheit der SPÖ-Fraktion wurde dadurch nicht erschüttert.

Zu den - nach Annahme des Beharrungsbeschlusses - erwarteten Folgen der gesetzlichen Regelung sagt die SPÖ wörtlich: "Die illegalen gesundheitsgefährdeten Eingriffe werden verschwinden. Nach einer Übergangsphase ist, wenn der Beratungsmechanismus 'greift', mit einer Reduktion der Schwangerschaftsabbrüche insgesamt zu rechnen. Die Eingriffe werden unter medizinisch einwandfreien Bedingungen vorgenommen, die gesundheitlichen Risiken für die Frauen sinken. Menschliches Leid wird verringert werden können. Eine Überflutung der Krankenhäuser durch 'Abtreibungswütige' kann nicht angenommen werden. Selbst bei 50.000 Eingriffen jährlich ergäbe sich eine Belastung der österreichischen Spitäler mit 40 Betten pro Jahr und Bundesland. Diese werden derzeit von den mißglückten illegalen Abortfällen belegt."

Über die für Österreich zu erwartenden sozialen Ergänzungsmaßnahmen, die in der Bundesrepublik eine große Rolle spielen, konnte bisher nichts Endgültiges in Erfahrung gebracht werden. (-/22.1.1974/ka/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Erhardt Eckert